

Leipziger Tagblatt.

No. 45. Mittwochs



den 14. August 1811

Er. kön. Maj. von Sachsen Mandat, die, zu mehrerer Beschränkung des jüdischen Wuchers, bey den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden zu beobachtenden Vorschriften beitreffend. De Dato, Dresden, am 1. August 1811.

(Beschluß.)

s. 3. Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnte gerichtliche Recognition der Schuld- oder Wechselverschreibungen, ingleichen der Cessionsurkunden, nebst der damit verbundenen Aufzahlung und Empfangnahme des Geldes mag zwar vor jeder Obrigkeit, wenn dieselbe auch nicht des Schuldners oder des Gläubigers Obrigkeit ist, jedoch in so fern der Schuldner oder Empfänger des Darlehns, ingleichen der Eedent oder Indossant eine Civilperson und nicht eine Militärperson ist, lediglich vor Civil- und nicht vor Militär-Gerichten, übrigens aber, so viel die Kosten anlangt, auf Kosten des Schuldners und respect. Eedenten bewerkstelliget, und an Kosten vom Richter, wenn der Gegenstand des Darlehns oder der Cession unter Einhundert Thalern übertrigt mit Jubegriff der in dem Mandate vom 23. November 1776 geordneten Reebgründgebühren, überhaupt — 16 gr. bey größern Posten aber höchstens Ein Thaler gefordert werden.

s. 4. Der Richter, welcher die Recognitioneregistratur bey Schuld- und Wechselverschreibungen fertigt, hat, außer demjenigen, was s. 1.

vorgeschrieben worden ist, auch, daferne ihm die Majorenität des Schuldners, und, wenn die producirta Urkunde eine Wechselverschreibung ist, dessen Wechselmündigkeit nicht sonst bekannt ist, die Verbringung eines Tauszegnisses von dem Schuldner zu verlaugen, auch, ob derselbe sich noch in väterlicher Gewalt befindet, zu erörtern, und diesfalls die nötigen Erfundigungen einzuziehen, und, wie solches alles geschehen, so wie den Erfolg seiner angestammten Nachforschungen, ingleichen das Alter des Schuldners in der Recognitioneregistratur mit zu bemerken.

Wenn sich aber ergibt, daß der Schuldner den Rechten nach unsfähig ist, eine Schuld- oder Wechselverschreibung auszustellen, und ein Darlehn aufzunehmen, so hat der Richter mit Fertigung der Recognitioneregistratur anzustehen, und dieselbe zu versagen.

s. 5. Jedes zwischen einem Juden, als Gläubiger, und einem Christen, als Schuldner, ingleichen einem Christen, als Eedenten oder Indossanten, und einem Juden, als Cessonar oder Indosser verhandelte Darlehs- oder Cessionsgeschäft, so wie das deshalb ausgestellte Schuld- Wechsel- oder Cessionsdokument ist für ungültig, null und nichtig zu achten, und es soll daraus dem Gläubiger zu seiner Forderung nicht verholzen werden, wenn die in den vorstehenden s. 1. und 2. vorgeschriebenen Formalitäten daben nicht beobachtet worden sind.

s. 6. Derjenige Richter, welcher sich bey Fertigung einer Recognitioneregistratur über dergleichen Dokumente eine Vergütung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften zu Schulden kommen lädt, wird mit einer Geldbuße von